

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



**Bekanntmachung
über das
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die
Erteilung von Wahlscheinen
für die**

Kommunalwahl (Landrat, Kreistag, Bürgermeister, Rat) und die Integrationsratswahl

am 13. September 2020

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke der Stadt Brühl werden in der Zeit von **Montag, 24. August bis Freitag, 28. August 2020**, während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Wahlorganisation, Rathaus A, Zimmer A 206, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, für Wahlberechtigte barrierefrei zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 5 des Melderegengesetzes NRW eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für jede Wahl jeweils einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann im oben genannten Zeitraum, spätestens am **28. August 2020 bis 12:30 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. August 2020 eine für die Kommunalwahl verbundene Wahlbenachrichtigung, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Brühl wird ebenfalls eine separate Wahlbenachrichtigung bis zum 23. August 2020 übermittelt.

Die Wahlbenachrichtigungen werden in einem amtlichen Umschlag verschickt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die

Kommunalwahl hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahl- bzw. Stimmbezirk,

Integrationsratswahl hat, kann an der Wahl in der Stadt Brühl

durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a. wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,
- b. wenn sein/ihr aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c. seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 11. September 2020, 18.00 Uhr, bei der Stadt Brühl mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e körperlich beeinträchtigte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

7. Der/Diejenige, der/die einen Wahlschein beantragt, erhält folgende Unterlagen:

Für die Kommunalwahl

- einen weiß/weißlichen Wahlschein, der sowohl für die Wahl des Landrates, des Kreistages, des Bürgermeisters als auch für die Wahl des Rates gilt,
- einen amtlichen weiß/weißlichen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Ratswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für alle vier Stimmzettel,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Für die Integrationsratswahl

- einen orangenen Wahlschein,
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel, legt diesen in den passenden Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den jeweiligen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in die Wahlbriefe für beide Wahlen (Kommunal- und Integrationsratswahl) separat versenden und so rechtzeitig an die angegebene Stelle senden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brühl, den 17. August 2020

Erster Beigeordneter



Andreas Brandt
- Wahlleiter -